

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0098/2016
Auskunft erteilt:	Frau Hölscher
Ruf:	492-5142
E-Mail:	HoelscherL@stadt-muenster.de
Datum:	03.02.2016

Betrifft

Genehmigung der Pauschalmeldung gem. § 19 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) für das Kindergartenjahr 2016/2017

Beratungsfolge

02.03.2016 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung und den Vereinbarungen mit den Trägern für das Kindergartenjahr 2016/2017
 - die in der Anlage „RS 2016/2017“ (= Rahmenstruktur) genannte Anzahl von Plätzen je Gruppenform und Betreuungszeit in Kindertageseinrichtungen (§ 19 Abs. 3 KiBiz) mit insgesamt 10.412 Kita-Plätzen für u3- und ü3-Kinder und
 - die Anzahl der Tagespflegeplätze für u3-Kinder (§ 22 Abs. 1 KiBiz) von insgesamt 1.100 Plätzen

und beauftragt die Verwaltung, die notwendigen Anträge fristgerecht bis zum 15.03.2016 beim Landesjugendamt zu stellen.

2. Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien nimmt zur Kenntnis, dass die folgenden Zuschüsse Bestandteil des Antrages beim Land sind:
 - die Landeszuschüsse zu den Kindpauschalen (§ 21 Abs. 1 S. 2 und § 21e Abs. 1 KiBiz, Kindpauschalen / Planungsgarantie)
 - die Landeszuschüsse zur Verfügungspauschale (§ 21 Abs. 3 KiBiz)
 - die Landeszuschuss für zertifizierte Familienzentren (§ 21 Abs. 5 und 6 KiBiz)
 - die Landeszuschuss für die Miete, für eingruppige Einrichtungen und für Waldkindergärten (§ 21 Abs. 8 KiBiz)
 - die Landeszuschüsse für plusKITAs (§ 21a Abs. 1 KiBiz)
 - die Landeszuschüsse für Kitas mit zusätzlichem Sprachförderbedarf (§ 21b Abs. 1 KiBiz)
 - die Landeszuschüsse für Tagespflegeplätze (§ 22 Abs. 1 KiBiz)
 - die Landeszuschüsse zur Konnexität (§ 21 Abs. 1 Satz 3 und § 21e Abs. 1 KiBiz)

- die Landeszuschüsse für zusätzliche u3-Pauschalen (§ 21 Abs. 4 KiBiz)
- die Landeszuschüsse zum Elternbeitragsausgleich (§ 21 Abs. 10 und § 22 Abs. 4 KiBiz)

3. Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien nimmt zur Kenntnis, dass das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Abweichungen, die sich aufgrund aktueller Änderungen der Träger von Kindertageseinrichtungen ergeben, noch bei der Antragsstellung an das Landesjugendamt berücksichtigen kann.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die entsprechenden Ansätze für Landeseinnahmen (Einzahlungen) stehen im Haushalt zur Verfügung.

Teilergebnisplan Einnahmen					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			
Zeile	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2016 2017	<u>48.742.270</u> <u>48.728.800</u>	Landeszuschüsse zu den Betriebskosten

Mit der Pauschalmeldung gemäß § 19 KiBiz NRW müssen die Landeszuschüsse für das Kindergartenjahr 2016/2017 beim Land beantragt werden. Kassenwirksam werden die Landeszuschüsse für den Zeitraum ab August 2016 bis Juli 2017. Sie sind deshalb in den Haushaltsansätzen für 2016 (5/12) und 2017 (7/12) anteilig enthalten.

Auf der Grundlage der beigefügten Rahmenstrukturvereinbarungen und der sonstigen, gesetzlichen Fördervoraussetzungen sind folgende Landeszuschüsse für das Kindergartenjahr 2016/2017 zu erwarten:

Landeszuschüsse	Voraussichtlicher Zuschussbetrag	Bemerkung
zu den Kindpauschalen § 21 Abs. 1 S. 2 und § 21e Abs. 1 KiBiz)	rd. 30.600.000 €	Der Betrag kann sich in Abhängigkeit von der tatsächlichen Belegung der Kindertageseinrichtungen erhöhen.
zur Verfügungspauschale § 21 Abs. 3 KiBiz	1.000.000 €	
für zertifizierte Familienzentren § 21 Abs. 5 und 6 KiBiz	374.000 €	
für die Miete § 21 Abs. 8 KiBiz	rd. 1.600.000 €	Der konkrete Betrag ergibt sich aus dem geprüften Zuschussantrag vom 15.03.16.
für plusKitas § 21a Abs. 1 KiBiz	650.000 €	
für Sprachförderkitas § 21b Abs. 1 KiBiz	370.000 €	
für Tagespflegeplätze	886.860 €	

§ 22 Abs. 1 KiBiz		
zur Konnexität § 21 Abs. 1 S. 3 und § 21e Abs. 1 KiBiz	rd. 5.900.000 €	Der konkrete Betrag ergibt sich in Abhängigkeit von der tatsächlichen Belegung mit u3-Kindern.
für zusätzliche u3-Pauschalen § 21 Abs. 4 KiBiz	rd. 3.800.000 €	Der Betrag ändert sich in Abhängigkeit von den bis zum 31.07.2017 gemeldeten u3-Kindern
für Elternbeitragsausgleich § 21 Abs. 10 und § 22 Abs. 4 KiBiz	rd. 2.800.000 €	Der konkrete Betrag ergibt sich in Abhängigkeit von der tatsächlichen Belegung mit ü3-Kindern.
Insgesamt	rd. 48.000.000 €	

Begründung:

1. Rechtliche Ausgangslage

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung nach § 19 Abs. 3 KiBiz ergeben sich bis zum 15. März Höhe und Anzahl der auf die Einrichtung entfallenen Kindpauschalen (§ 19 Abs. 4 KiBiz). Daher hat der kommunale Jugendhilfeausschuss diese Planung zu bestätigen.

Die Meldung über die zu beantragten Pauschalen muss bis spätestens zum **15.3.2016** erfolgen. Eine Nichtzustimmung durch den örtlichen Jugendhilfeausschuss hat zur Folge, dass es für das kommende Kindergartenjahr 2016/2017, das am 1.8.2016 beginnt, keine Landesförderung gibt.

Das besondere bei den beantragten Förderpauschalen ist, dass diese, soweit es die Kindertagesbetreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen betrifft, „kitascharf“ beantragt werden müssen. D.h., die Förderpauschalen müssen für jede einzelne Kita ausgewiesen und beantragt werden (s. Anlage).

In jährlich stattfindenden Abstimmungsprozessen mit allen Kita-Trägern in Münster wird die Rahmenstruktur vereinbart.

Dieser Abstimmungsprozess hat im Herbst 2015 begonnen und dauerte bis Februar 2016.

Die gesamtstädtischen Ausbauerfordernisse im Rahmen der örtlichen Kita-Bedarfsplanung geben die Bedarfseinschätzung der Träger auf der Grundlage der in Münster bestehenden Bedarfe und der vorhandenen Gremienbeschlüsse wieder und werden dabei von Jahr zu Jahr in diesem komplexen Abstimmungsprozess berücksichtigt.

Die Grundlage der jährlichen Kindertagesbetreuungsplanung bildet der jährliche Kindertagesbetreuungsbericht für das jeweilige Kindergartenjahr.

In diesem Bericht werden die wohnbereichsbezogenen Informationen und die gesamtstädtischen Bedarfe zusammengeführt und für alle Beteiligten und insbesondere für die Gremien ausführlich dargestellt.

2. Finanzielle Auswirkungen der Meldung an das Land zum 15.3. für den Ausbau der Kindertagesbetreuung in Münster zum nächsten Kindergartenjahr 2016/2017

2.1. Plätze in Kindertageseinrichtungen

Die Meldung an das Land sieht zusammengefasst folgende Plätze gesamtstädtisch und differenziert nach den KiBiz-gemäßen Betreuungsformen vor (s. dazu Anlage RS 2016/2017):

Insgesamt werden über die „kitascharfen“ Rahmenstrukturen 10.412 Plätze in Kitas zur Förderung beantragt; davon 2.477 u3- und 7.935 ü3-Plätze.

Für diese Plätze werden Kindpauschalen bewilligt, die über das örtliche Jugendamt an die freien Träger weitergeleitet werden. An den Zuschüssen zu den Kindpauschalen pro Kindertageseinrichtung beteiligt sich das Land mit einem pauschalierten Zuschuss (§ 21 Abs. 1 KiBiz), deren Höhe sich in Abhängigkeit von der Trägerschaft der Einrichtung ergibt:

Träger	Landeszuschuss in Prozent
Kirchliche Träger	36,50%
Andere freie Träger	36,00%
Elterninitiativen	38,50%
Stadt	30,00%

Gem. § 20 KiBiz gewährt das Jugendamt jedem Träger einen Zuschuss zur Finanzierung:

Träger	Jugendamtszuschuss in Prozent
Kirchliche Träger	88 %
Andere freie Träger	91 %
Elterninitiativen	96 %
Stadt	79 %

Der städtische Zuschuss reduziert sich noch durch die Vereinnahmung der Elternbeiträge in Abhängigkeit der Einkommenshöhe der Eltern.

Der nach Abzug der Förderung verbleibende Betrag an den Gesamtbetriebskosten wird in der Regel von den Trägern erbracht (Trägeranteil):

Träger	Trägeranteil in Prozent
Kirchliche Träger	12 %
Andere freie Träger	9 %
Elterninitiativen	4 %
Stadt	21 %

Der Rat der Stadt Münster hat im Rahmen von Einzelvorlagen (z. B. bei der Vergabe von Betriebs-trägerschaften für neue Kitas) entschieden, dass einzelne Träger freiwillige, städtische Zuschüsse zu diesem Trägeranteil erhalten.

2.2. Plätze in Kindertagespflege

Das Land gewährt dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 769 Euro, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach § 21 KiBiz für einen Platz in einer Kita gewährt wird. Die Meldung für das Kindergartenjahr 2016/2017 an das Land sieht insgesamt **1.100** förderfähige Plätze in der Kindertagespflege vor. Die Beantragung ist abhängig von den gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 22 Abs. 2 KiBiz (Erlaubnis zur Kindertagespflege, regelmäßige Betreuung, Qualifikation der Tagespflegeperson etc.).

2.3 Beantragung weiterer Förderpauschalen auf der Grundlage des KiBiz

- a) Landeszuschuss zur Verfügungspauschale (§ 21 Abs. 3 KiBiz)

Das Land gewährt die Verfügungspauschale jährlich pro Einrichtung in Abhängigkeit von der Größe der Kita (s. Anlage 1 zu § 21 KiBiz). Sie ist vollständig zur Finanzierung zusätzlicher Personalkraftstunden oder anderer, das pädagogische Personal unterstützende Kräfte einzusetzen.

- b) Landeszuschuss für zertifizierte Familienzentren (§ 21 Abs. 5 und 6 KiBiz)
Für jedes Familienzentrum im Sinne des § 16 Abs. 1 gewährt das Land dem Jugendamt einen zusätzlichen Zuschuss von 13.000 EUR pro Kindergartenjahr. Für Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf wird ein weiterer Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro bewilligt. Im Kindergartenjahr 2016/2017 sind für 28 zertifizierte Familienzentren entsprechende Zuschussanträge zu stellen. Zwei weitere Einrichtungen erhalten aktuell freiwillige Zuschüsse zu Familienzentren. Da der Antrag auf Zertifizierung noch nicht bewilligt ist.
- c) Landeszuschuss für die Miete, für eingruppige Einrichtungen und für Waldkindergärten (§ 21 Abs. 8 KiBiz)
An der Miete, an den Pauschalen für eingruppige Einrichtungen und für Waldkindergärten beteiligt sich das Land mit einem pauschalierten Zuschuss, dessen Höhe sich in Abhängigkeit von der Trägerschaft der Einrichtung ergibt (s. Tabelle unter Ziffer 2.1).
- d) Landeszuschüsse für plusKITAs (§ 21a Abs. 1 KiBiz) und die Landeszuschuss für Kitas mit zusätzlichem Sprachförderbedarf (§ 21b Abs. 1 KiBiz)
Hinsichtlich der Förderung und Antragstellung für die vorgenannten Zuschüsse wird auf die Vorlage V/0482/2014 vom 16.07.2014 hingewiesen. Hier wurde anhand von sozialen Indikatoren (Anteil der SGB II-Empfänger 0-6 Jahre, Anteil der Migration 0-6 Jahre, Anteil der Alleinerziehenden etc.) entschieden, welche Einrichtung für 5 Jahre einen Zuschuss als plusKita oder eine zusätzliche Förderung als Sprachförderkita erhält.

3. Abschließende Hinweise

Die o.g. Rahmenstrukturdaten stellen den derzeitigen Abstimmungsstand mit den Trägern dar. Bis zum 15.3. zum Zeitpunkt der Meldung an das Land sind noch kleinere und wenige Abweichungen möglich. Aufgrund des begonnenen Aufnahmeverfahrens beantragen die Träger kleinere Veränderungen bei den abgeschlossenen Rahmenstrukturen (z.B. doch mehr 45-h-Plätze). Strukturelle Änderungen im Zusammenhang mit Einrichtungen, die erst im Kindergartenjahr 2016/2017 beginnen, sind ebenfalls noch bis zum 15.03.2016 möglich.

Der kommende Kindertagesbetreuungsbericht für das Jahr 2016 wird die Kindertagesbetreuungssituation gesamtstädtisch und differenziert nach den Wohnbereichen ausführlich darstellen und weitere Ausbauplanungen aufzeigen.

I.V.

gez.
Thomas Paal
Stadtrat

Anlage: RS 2016/2017

